



Sonderbedingungen zur Unfallversicherung (max 2000)

Grundlage für unseren Vertrag sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) sowie, soweit zwischen uns vereinbart, die Besonderen Bedingungen zur Unfallversicherung (BBU max) und die Sonderbedingungen zur Unfallversicherung (max 2000).

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1 Bedingungen für die Erweiterung der AUB 99 | 2 |
| 2 Bedingungen für Leistungen bei Infektionskrankheiten und Impfungen | 8 |
| 3 Bedingungen für die Beitragsfreistellung | 8 |
| 3.1 bei Arbeitslosigkeit | 8 |
| 3.2 bei Arbeitsunfähigkeit | 8 |
| 4 Bedingungen für zusätzliche Leistungen für Kinder | 9 |
| 4.1 Beitragsfreie Mitversicherung von Neugeborenen | 9 |
| 4.2 Leistungen bei Rooming-in | 9 |
| 4.3 Kostenersatz für eine Haushaltshilfe oder Tagesmutter | 9 |
| 4.4 Leistungen bei Nachhilfe | 9 |

1 Bedingungen für die Erweiterungen der AUB 99

1.1 Rettung von Menschenleben und Sachen

Die versicherte Person erleidet bei rechtmäßiger Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen eine Gesundheitsschädigung. Abweichend von Ziffer 1.3 AUB 99 gilt

diese durch äußere Einwirkung auf den Körper des Versicherungsnehmers entstehende Gesundheitsschädigung in jedem Fall als unfreiwillig und ist versichert.

1.2 Gase und Dämpfe

Vergiftungen durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe, Dünste, Staubwolken, Säuren und ähnliches sind auch dann als plötzlich im Sinne

von Ziffer 1.3 AUB 99 einzuordnen, wenn die versicherte Person den Einwirkungen mehrere Stunden lang ausgesetzt war.

1.3 Tauchtypische Gesundheitsschäden

Die versicherte Person erleidet beim Tauchen hierfür typische Gesundheitsschäden, ohne dass ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis eingetreten ist. Abweichend von Ziffer 1.3 AUB 99 ist dies versichert.

Die Kosten für eine Dekompressionskammer sind unter Ziffer 5.1.1.2 BBU max als Bergungskosten versichert.

1.4 Unfälle im Wasser

Das Ertrinken, Ersticken und Erfrieren der versicherten Person(en) im Wasser ist ein Unfall gemäß Ziffer 1.3 AUB 99.

1.5 Erhöhte Kraftanstrengungen

Unter den Versicherungsschutz fallen auch durch Kraftanstrengungen des Versicherten hervorgerufene sonstige Verrenkungen, Zerrungen und Zer-

reißen an Gliedmaßen und Wirbelsäule oder Bauch- und Unterleibsbrüche.

1.6 Frist zur Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 99 innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag

an gerechnet von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend zu machen.

1.7 Gliedertaxe

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 99 folgende Invaliditätsgrade:

| | |
|--|------|
| Arm | 80 % |
| Hand | 75 % |
| Daumen | 30 % |
| Zeigefinger | 20 % |
| anderer Finger | 10 % |
| für sämtliche Finger einer Hand jedoch höchstens | 70 % |
| Bein | 80 % |

| | |
|----------------------|-------|
| Fuß | 70 % |
| große Zehe | 15 % |
| andere Zehe | 5 % |
| Auge | 60 % |
| Gehörs auf einem Ohr | 40 % |
| Geruch | 15 % |
| Geschmack | 15 % |
| Stimme | 100 % |

Kommt die Gliedertaxe bei der Festlegung des Invaliditätsgrades nicht zur Anwendung, gilt die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des jeweiligen Versicherten als Bewertungsmaßstab.

1.8 Verlust der Sehkraft oder des Gehörs

Die versicherte Person hat die Funktionsfähigkeit auf einem Auge vor dem Unfall vollständig verloren. Abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 99 und Ziffer 1.7 max 2000 gilt für den Verlust der Sehkraft des anderen Auges ein Invaliditätsgrad von 100 %.

Ist das Gehör auf einem Ohr vor dem Unfall schon vollständig verloren, gilt abweichend von Ziffer

2.1.2.2.1 AUB 99 und Ziffer 1.7 max 2000 für den Verlust des Gehörs auf dem anderen Ohr ein Invaliditätsgrad von 70 %.

Wenn der Verlust von Sehkraft oder Gehör vor dem Unfall nicht vollständig, sondern nur teilweise beeinträchtigt war, bleibt es bei den Leistungen aus Ziffer 1.7 max 2000.

1.9 Voller Schutz bis 75 Jahre

Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 AUB 99 zahlen wir die Invaliditätsleistung als Kapitalbetrag, bis die versicherte Person das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Mit der Vollendung des 75. Lebensjahrs erlischt der Versicherungsschutz, und gleichzeitig endet

die Versicherung. Der für die hiervon betroffenen Personen entrichtete Beitrag ist ab diesem Zeitpunkt zurückzuzahlen.

Die Weiterversicherung über das 75. Lebensjahr können Sie mit uns besonders vereinbaren.

1.10 Krankenhaustagegeld im Sanatorium

Befindet sich die versicherte Person unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung in einem Institut für Heilbehandlung oder Rehabilitation, da in der Region keine andere Einrichtung eine vollstationäre Behandlung anbietet oder in diese aufgrund der unfallbedingten Verletzungen keine Verlegung möglich

ist, sind abweichend von Ziffer 2.4.1 AUB 99 die Voraussetzungen für eine Leistung erfüllt.

Abweichend von Ziffer 2.4.2 AUB 99 wird über das zweite Jahr, vom Unfalltage an gerechnet, hinaus ein Krankenhaustagegeld gezahlt, wenn der Aufenthalt zur Entfernung des eingebrachten Osteosynthesematerials notwendig ist.

1.11 Krankenhaustagegeld bei ambulanter Operation

Die versicherte Person wird unter Vollnarkose oder Regionalanästhesie, die zumindest an einer ganzen Extremität erfolgt, operiert. Abweichend von den Ziffern 2.4.1 und 2.5.1 AUB 99 wird das

vereinbarte Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld dann für mindestens drei Tage auch bei ambulanten Operationen gezahlt.

1.12 Mitwirkungsanteil

Krankheiten oder Gebrechen mindern abweichend von Ziffer 3 AUB 99 die Leistung, wenn ein Mitwirkungsanteil von 50 % überschritten wird.

Dies gilt für alle Bedingungen des Vertrages, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.

1.13 Versicherungsschutz bei Pflegebedürftigkeit

Die dauernde Pflegebedürftigkeit oder Geisteskrankheit tritt während der Versicherungsdauer ein. Abweichend von Ziffer 4 AUB 99 kann inner-

halb eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet, auf Ihren Antrag hin ein Wiederinkrafttreten der Versicherung für die Zukunft vereinbart werden.

1.14 Bewusstseinsstörungen

Abweichend von Ziffer 5.1.1 AUB 99 sind Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch Trunkenheit oder Einnahme von Medikamenten verursacht

sind, versichert. Das Lenken von motorisierten Fahrzeugen ist jedoch nur versichert, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,5 Promille liegt.

1.15 Straftat

Die versicherte Person führt oder gebraucht ohne Führerschein ein Land- oder Wasserfahrzeug und hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist entmündigt. Abweichend von Ziffer 5.1.2 AUB

99 sind dann Unfälle versichert, wenn keine weitere Straftat den Zugriff auf das Fahrzeug ermöglicht hat.

1.16 Innere Unruhen / Gewalttätige Auseinandersetzungen

Abweichend von Ziffer 5.1.2 AUB 99 sind Unfälle bei Inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen versichert, wenn der Ver-

sicherte nicht an den Gewalttätigkeiten aktiv teilgenommen hat oder wenn er zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf Seiten der Unruhestifter.

1.17 Erweitertes Kriegsrisiko

Der in Ziffer 5.1.3 AUB 99 beschriebene Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Der Zeitraum verlängert sich um weitere 7 Tage, wenn es für die versicherte Person trotz aller

Bemühungen und aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, das Gebiet des betroffenen Staates zu verlassen.

Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Gebiete des betroffenen Staates ausgeführt werden, sind versichert.

1.18 Strahlenschäden

Abweichend von Ziffer 5.2.2 AUB 99 sind Gesundheitschäden durch Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen, durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen sowie durch energiereiche Strahlen bis

1.000 Elektronen-Volt versichert, sofern sie nicht Folge eines regelmäßigen Umgangs mit strahlen-erzeugenden Geräten sind.

1.19 Nahrungsmittelvergiftungen

Die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen sind abweichend von Ziffer 5.2.5 AUB 99 versichert.

1.20 Psychische und nervöse Störungen

Führen eine unfallbedingte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine unfallbedingt neu entstandene Epilepsie zu psychischen und nervö-

sen Störungen der versicherten Person, die im Anschluss an den Unfall eintreten, sind diese abweichend von Ziffer 5.2.6 AUB 99 versichert.

1.21 Geringfügigkeit

Die Folgen eines Unfalls erscheinen als geringfügig. Der Arzt wird hinzugezogen und wird unterrichtet, wenn der wirkliche Umfang erkennbar

wird. Abweichend von Ziffer 7.1 AUB 99 ist das keine Obliegenheitsverletzung.

1.22 Verdienstaustausch wegen ärztlicher Untersuchung

Können Unternehmer, Geschäftsführer oder Selbstständige den Lohn- und Verdienstaustausch nicht konkret nachweisen, erstatten wir abweichend von

Ziffer 7.3 AUB 99 als festen Betrag 1 Promille der vereinbarten Grundversicherungssumme für Invalidität.

1.23 Anzeigepflicht

Hat der Unfall den Tod zur Folge, beginnt die Meldefrist gemäß von Ziffer 7.5 AUB 99 erst, wenn Sie, die Erben der versicherten Person oder

bezugsberechtigte Personen Kenntnis von dem Tod der versicherten Person und von einem möglichen Zusammenhang mit dem Unfall haben.

1.24 Ärztliche Gebühren

Abweichend von Ziffer 9.1 AUB 99 übernehmen wir die ärztlichen Gebühren in voller Höhe, die

Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen.

1.25 Laufendes Heilverfahren

Abweichend von Ziffer 9.3 AUB 99 kann vor Abschluss des Heilverfahrens ein Vorschuss von 10 % auf die zu erwartende Invaliditätsleistung verlangt

werden, sofern für die betroffene versicherte Person keine akute Lebensgefahr mehr besteht. Eine Todesfallsumme muß nicht versichert sein.

1.26 Invaliditätsgradänderung

Abweichend von Ziffer 9.4 AUB 99 sind wir berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich, längstens bis zu zwei Jahre nach Eintritt des Unfalles, erneut

ärztlich bemessen zu lassen. Ihre Frist bleibt bei längstens drei Jahren.

1.27 Mahnungsfolgen bei Dynamikwiderspruch

Die Bedingungen für den Zuwachs von Leistung und Beitrag sind vereinbart. Sie versäumen der Anpassung schriftlich zu widersprechen und zahlen nur den Beitrag des Vorjahres. Abweichend

von Ziffer 11.3.3 AUB 99 bleibt nach Ablauf der Zahlungsfrist dann der Versicherungsschutz bis zu den Versicherungssummen bestehen, die dem bezahlten Beitrag entsprechen.

1.28 Körperpflege

In Abänderung von § 5.2.3 AUB 99 gelten Maniküre und Pediküre sowie das Entfernen von Hüh-

neraugen oder Hornhaut nicht als Eingriff oder Heilmaßnahme

1.29 Insektenstiche

Die Folgen von Insektenstichen und -bissen sind als Unfall im Sinne von § 1 AUB 99 anzusehen.

Die Abgrenzung gem. § 5.2.4.1 AUB 99 findet insoweit keine Anwendung.

1.30 Weiterführung der Kinderunfallversicherung

In Ergänzung der § 6.1.1 bis 6.1.2 AUB 99 gilt folgendes:

a) Stirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer, so wird die Versicherung im bisherigen Umfang ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt,

in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

b) Beim Ableben der Versicherungsnehmers in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen tritt Absatz a) außer Kraft, es sei denn, dass durch Gesetz oder Anordnung der Aufsichtsbehörde etwas anderes vorgeschrieben ist.

1.31 Schadenfallkündigung

Die Frist, nach deren Ablauf eine Kündigung des Versicherers im Schadenfall wirksam wird, gilt

auf drei Monate in Abänderung zu § 10.3 verlängert.

1.32 Änderung der Tätigkeit

In Abänderung zu § 6.2.1 AUB 99 und § 6.2.2 AUB 99 gilt folgendes:

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeiten ausnahmsweise Sondergefahren, für

die lt. Tarif ein höherer Beitrag zu zahlen ist, so gilt die Einschränkung nicht, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur – also kein Dauerzustand – ist. Die Einschränkung gilt gleichfalls nicht, wenn die gefahrerhöhende Tätig-

keit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der Berufstätigkeit nicht beinhaltet. Unterbleibt die Anzeige gem. 6.2.1 AUB 99 über die dauernde Änderung der Berufstätigkeit oder Be-

schäftigung versehentlich, so tritt eine Änderung der vereinbarten Versicherungssummen nicht ein. Die Prämienberechnung bzw. -berichtigung erfolgt nachträglich, und zwar vom Zeitpunkt der Veränderung an.

1.33 Invaliditätsanspruch

In Abänderung der § 2.1.1.1 AUB 99 wird die Frist zur Anmeldung der Invalidität auf 18 Monate, vom Unfalltag an gerechnet, festgelegt. Die Frist gilt als eingehalten, wenn für die ärztliche Feststellung und Geltendmachung der behandelnde oder

ein anderer Arzt vom Versicherungsnehmer (Versicherten) oder Versicherer rechtzeitig zur Abgabe der erforderlichen Informationen angeschrieben/beauftragt wurde und dieser seine Informationen nicht termingerecht zur Verfügung stellt.

1.34 Erhöhte Invaliditätsleistung

Führt der Unfall, der sich vor Vollendung des 70. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (§ 3 AUB 99) nach den Bemessungsgrundsätzen von 1.7 max 2000 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 %, leistet der Versicherer die doppelte Invaliditätsentschädigung.

Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens EUR 150.000,- beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei unserer Versicherungsgesellschaft weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen. Die Mehrleistung hat nur zu Verträgen Gültigkeit, zu welchen keine Progression vereinbart ist.

1.35 Tagegeldentschädigung

Wird geltend gemacht, dass die Arbeitsfähigkeit auch nach Abschluss der ärztlichen Behandlung noch beeinträchtigt sei, so wird in Abänderung von § 2.3.2 AUB 99 auch für diesen Zeitraum Tagegeld gezahlt unter der Voraussetzung, dass

die Fortdauer der Beeinträchtigung von dem behandelnden Arzt bescheinigt wird. Diese Sonderregelung gilt maximal bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Invalidität gem. § 2.1.1.1 AUB 99 festgestellt ist.

1.36 Tagegeldentschädigung

Ist die Arbeitsfähigkeit überhaupt nicht beeinträchtigt, so werden für die Dauer der fortlaufenden ärztlichen Behandlung die notwendigen Kosten für den Arzt und die ärztlich verordneten

Arznei- und Verbandmittel bis zur Höhe des für diese Zeit versicherten Tagegeldes ersetzt, vorausgesetzt, dass die Behandlung mindestens in monatlichen Abständen erfolgt.

1.37 Tagegeld

In Ergänzung von § 2.3.2 AUB 99 wird bei unfallbedingter stationärer Behandlung auch im 2. Jahr nach Eintritt des Unfalles Tagegeld bezahlt, und

zwar für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Die Maximalleistung des Versicherers für die Zahlung von Tagegeld bleibt unverändert ein Jahr.

1.38 Todesfallentschädigung

Die Entschädigung wird ebenfalls erbracht, wenn der Unfall nach Ablauf des ersten und vor Ablauf des zweiten Jahres vom Unfalltag an gerechnet

zum Tode führt, ohne daß eine Invalidität im Sinne des § 2.1.1.1 AUB 99 eingetreten war.

1.39 Verschollenheit

Ist eine versicherte Person verschollen, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die versicherte Person

im Aufgebotsverfahren für tot erklärt und die Verschollenheit öffentlich bekannt gemacht wurde. Hat die versicherte Person die Verschollenheit überlebt, so ist die Leistung zurückzuzahlen.

1.40 Koma

Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalles in ein Koma, so werden für die Zeit dieses Zustan-

des wöchentlich EUR 200,- bis zu 104 Wochen gezahlt.

1.41 Umschulungsmaßnahmen

Führt die versicherte Person infolge unfallbedingter Berufsunfähigkeit eine staatlich anerkannte Umschulung durch, werden die Kosten bis zu EUR 6.000,- erstattet. Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen heißt, dass die versicherte Person

voraussichtlich dauernd außerstande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

1.42 Herzinfarkt und Schlaganfall

Der unfallbedingte Herzinfarkt sowie der unfallbedingte Schlaganfall sind gemäß Ziffer 5.1.1 AUB 99 versichert. Abweichend von Ziffer 5.1.1 AUB 99

sind auch Unfälle infolge eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles versichert.

1.43 Rooming-in-Leistung

Befindet sich ein Kind nach einem Unfall im Sinne des § 1 AUB 99 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter (ärztlich gewollt und genehmigt) mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird pro Übernachtung ein pau-

schaler Kostenzuschuss in folgender Höhe gezahlt:

1.–10. Übernachtung EUR 30,-
ab der 11. Übernachtung EUR 15,-

Der maximale Kostenzuschuss pro Versicherungsfall beträgt EUR 600,-

1.44 Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw.

der Versicherte nachweisen, dass es sich hierbei nur um ein Versehen handelte und nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachholen bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllen.

1.45 Rententabelle

In Abänderung von § 2.1.2.3 AUB 99 werden für die bei Invalidität vorgesehene Rentenzahlung folgende Jahresrenten-Beträge für eine Kapitalleistung von EUR 1.000,- festgelegt:

| Alter (Jahre) | Betrag der Jahresrente (EUR) |
|----------------|------------------------------|
| 75 | 139,03 |
| 76 | 144,58 |
| 77 | 150,07 |
| 78 | 156,37 |
| 79 | 163,29 |
| 80 und darüber | 170,85 |

1.46 Bezugsberechtigung

Ist im Rahmen des Vertrages kein Bezugsrecht festgelegt worden, erfolgt die Zahlung – mit befreiender Wirkung für den Versicherer – an den Versicherungsnehmer. Mit Einverständnis des Ver-

sicherungsnehmers kann die Entschädigung nach Vorlage eines Erbscheines auch direkt an die Erben erfolgen.

1.47 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzuneh-

men. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1.48 Bedingungsänderungen

Während der Vertragslaufzeit verbesserte Bedingungen finden automatisch auf den Vertrag Anwendung.

1.49 Wohnsitz in Österreich

Hat der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Österreich, gilt abweichend von § 18 AUB 99 für diesen Vertrag das österreichische Recht.

2 Bedingungen für Leistungen bei Infektionskrankheiten und Impfungen

2.1 Infektionen durch Verletzungen und plötzliches Eindringen

In Abänderung zu § 5.2.4 gelten als in die Versicherung eingeschlossen alle Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist.

Insbesondere:

- a) Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen wurden (z.B. Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest),
- b) Cholera, Diphtherie, Gürtelrose, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Masern, Mumps, Pfeiffersches Drüsenfieber, Pocken/Windpocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose und Typhus/Paratyphus.

2.1.1 Der Versicherungsschutz für a) und b) beginnt abweichend von § 10.2 AUB 99 nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt, sobald der ersten Beitrag gezahlt ist, jedoch

frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht keine Leistungspflicht.

2.1.1.1 Für während der Vertragsdauer geborene Kinder entfällt die Wartezeit, und der Versicherungsschutz beginnt ab Vollendung der Geburt.

2.2 Als Unfallereignis gelten auch Schutzimpfungen gegen die nach 2.1 versicherten Infektionskrankheiten, wenn die versicherte Person dadurch Gesundheitsschäden erleidet.

2.3 Als Folge eines Unfallereignisses gem. § 1 AUB 99 gilt ebenfalls mitversichert:

- a) sonstige Folgen von Insektenstichen (z.B. allergische Reaktionen)
- b) Tollwut, Wundstarrkrampf und Wundinfektionen
- c) Infektionen durch geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen
- d) Infektionen durch sonstige (nicht geringfügige) Unfallverletzung.

3 Bedingungen für die Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag

3.1 Verliert der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden seinen Arbeitsplatz und meldet sich bei dem zuständigen Arbeitsamt arbeitslos, so wird die Versicherung auf seinen Antrag mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit bis zu 6 Monate beitragsfrei weitergeführt. Bei Arbeitsunfähigkeit gilt dies ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

3.2 Der beitragsfreie Zeitabschnitt endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, spätestens aber sechs Monate nach Verlust des Arbeitsplatzes. Danach wird der Vertrag unverändert, beitragspflichtig, weitergeführt.

- 3.3 Der Versicherungsschutz für 3.2 max 2000 beginnt abweichend von § 10.1 AUB 99 nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr. Die Wartezeit beginnt, sobald der erste Beitrag gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht keine Leistungspflicht.
- 3.3 Die Dauer der Arbeitslosigkeit / Arbeitsunfähigkeit

und deren Grund sind vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

- 3.4 Beiträge, die schon für den beitragsfreien Zeitabschnitt gezahlt sind, werden mit den Folgebeiträgen verrechnet, die für die Zeit nach der Beitragsbefreiung zu zahlen sind. Der verbleibende Teil der Folgebeiträge ist gem. § 11.3.1 AUB 99 bei Fälligkeit, frühestens jedoch mit Ablauf der Beitragsbefreiung, zu zahlen.

4 Bedingungen für zusätzliche Leistungen für Kinder

4.1 Beitragsfreie Mitversicherung von Neugeborenen

Es besteht beitragsfrei Versicherungsschutz für neugeborene eigene Kinder ab Vollendung der Geburt und für adoptierte Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ab dem Tage der Adoption bis jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit. Der Versicherungsschutz besteht nach der Kinder-Unfallversicherung des Versicherers in gleicher Höhe des Versicherungsschutzes der versicherten Frau, höchstens jedoch:

| | | |
|---|-----|-----------|
| Invaliditätsgesamtsumme inkl. Progression | EUR | 130.000,- |
| Todesfallsumme | EUR | 6.000,- |
| Krankenhaustagegeld/Genesungsgeld | EUR | 20,- |
| Kosmetische Operation | EUR | 6.000,- |
| Kurkostenbeihilfe | EUR | 6.000,- |
| Bergungskosten | EUR | 6.000,- |
| Umschulungskosten | EUR | 6.000,- |
| Komageld / pro Woche | EUR | 200,- |

4.2 Leistungen bei Rooming-in bereits in 1.43

Befindet sich ein Kind nach dem Unfall im Sinne des § 1 AUB 99 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Erziehungsberechtigter (ärztlich gewollt und genehmigt) mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird pro Übernachtung ein

pauschaler Kostenzuschuss in folgender Höhe gezahlt:

| | | |
|-------------------------|-----|------|
| 1.-10. Übernachtung | EUR | 30,- |
| ab der 11. Übernachtung | EUR | 15,- |

Der maximale Kostenzuschuss pro Versicherungsfall beträgt EUR 600,-.

4.3 Kostenersatz für eine Haushaltshilfe oder Tagesmutter

Ist aufgrund eines Unfallereignisses gem. § 1 AUB 99 die versicherte Person pflegebedürftig (aufgrund eines Unfallereignisses benötigt die versicherte Person Hilfe in ihrem Alltag in erheblichem oder höherem Maße), leistet der Versicherer bei ärztlicher Bestätigung der Pflegebedürftigkeit:

- bei häuslicher Pflege
 - bei Krankenhausaufenthalten
 - bei Rehabilitationsmaßnahmen mit stationärem Aufenthalt
 - bei einer medizinisch notwendigen stationären Kur
- für längstens sechs Monate ab dem Unfallereignis

- a) Die Organisation von Hilfsdiensten für die versicherte Person, die Wohnung, ihrer versicherten Kinder und Haustiere.
- b) Kostenbeteiligung für die Leistung nach a) in nachgewiesener Höhe, max. EUR 55,- pro Tag der festgestellten Pflegebedürftigkeit, längstens für 100 Tage.
- c) Werden die Hilfsdienste von nicht im Haushalt der versicherten Person lebenden Familienangehörigen wahrgenommen, so erstattet der Versicherer zusätzlich einmalig die Hin- und Rückreisekosten zu der versicherten Person in Höhe von max. EUR 600,-

4.4 Leistungen bei Nachhilfe

Befindet sich ein Kind nach einem Unfall gem. § 1 AUB 99 in medizinisch notwendiger Heilbehandlung und ist gleichzeitig nicht in der Lage, die Schule zu besuchen, wird für die nachweislichen

Kosten eines Nachhilfelehrers ein Kostenzuschuss in folgender Höhe geleistet:

| | | |
|--------------|--------|------|
| 15.-35. Tag: | je EUR | 30,- |
|--------------|--------|------|